**GEM „Saubere Stadt“**

Die am 20.11.2014 beschlossenen und bereits 2015 in einer Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf beanstandeten Maßnahmen sind lt. Beschlussvorlage der mags 2758/IX vom 22.11.2017 in das Jahr 2018 fortgeschrieben worden.

Somit sind in den Abfallgebühren für 2018 wieder die Kosten für das bereits 2015 beanstandete Maßnahmenpaket „Saubere Stadt“, insbesondere die Kosten für das zusätzliche Callcenter, die Motivations-/Sauberkeitskampagnen, die Bildungsprogramme an Kindergärten und Schulen und die schnelle Mülleingreiftruppe enthalten.

**„Callcenter“**

Diese hierzu unter „abfallwirtschaftliche Leitungen“ subsumierten und in Ansatz gebrachten Kosten sind aus der Gebührenberechnung zu entfernen, die Gebührenrechnung und für mein Objekt der Gebührenbescheid neu zu erstellen.

Begründung:

Die in Ansatz gebrachten Kosten widersprechen dem Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit, weil eine individuell zurechenbare Leistung nicht vorliegt.

Außerdem ist dieses Callcenter nicht erforderlich, da es ausreichend Möglichkeiten gibt, sich zu informieren oder Missstände anzuzeigen, etwa über den kommunalen Ordnungs- und Servicedienst (KOS) – erreichbar Montag bis Samstag 10:00 bis 24:00 Uhr oder den Bürgerservice als zentrale Ansprechstelle für Angelegenheiten, die die Bürger bewegen.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, welche Aufgaben das weitere Callcenter wahrnehmen soll, die nicht schon durch bestehende Dienste erledigt werden.

**„Kampagnen“**

Diese hierzu unter „abfallwirtschaftliche Leitungen“ subsumierten und in Ansatz gebrachten Kosten sind aus der Gebührenberechnung zu entfernen, die Gebührenrechnung und für mein Objekt der Gebührenbescheid neu zu erstellen.

Begründung:

Auch die Kosten für Motivations-/Sauberkeitskampagnen, Bildungsprogramme (Werbemaßnah­men, Aufklärungsarbeit, Aktionen zur Sensibilisierung der Bürger für die Themen "Umwelt und Sauberkeit" - siehe Beratungsvorlage 455/IX) sind ganz offensichtlich zu Unrecht Bestandteil der Umlage der Kosten für die Leerung der Mülleimer, da sie keine individuellen Leistungen für Hauseigentümer und/oder Mieter bedeuten und ihnen daher auch nicht individuell zurechenbar sind.

**„Schnelle Eingreiftruppe“**

Diese hierzu unter „abfallwirtschaftliche Leitungen“ subsumierten und in Ansatz gebrachten Kosten sind aus der Gebührenberechnung zu entfernen, die Gebührenrechnung und für mein Objekt der Gebührenbescheid neu zu erstellen.

Begründung:

Die Leerung von Mülleimern steht in keinem Zusammenhang mit der so genannten schnellen Eingreiftruppe, stellen daher keine individuelle Leistung für Hauseigentümer und/oder Mieter dar und sind daher auch nicht individuell zurechenbar.

Darüber hinaus ist nicht erkennbar, wie viele Mitarbeiter für die schnelle Mülleingreiftruppe tätig sind und welche zusätzlichen Leistungen durch diese erbracht werden.

Eine für den Gebührenzahler nachvollziehbare qualitative/quantitative Verbesserung wurde nicht dargelegt.

Darüber hinaus ist nicht erkennbar, ob und in welchem Umfang sich das Duale System Deutschland an den Kosten der Mülleingreiftruppe beteiligt und diese Kostenbeteiligung zur Gebührenminderung führt.

Dies besonders vor dem Hintergrund, dass das Duale System Deutschland davon profitiert, weil in den von der Mülleingreiftruppe eingesammelten Abfällen vielfach Glas, Bierdosen, Verpackungen usw. des Grünen Punktes enthalten sind.

Außerdem sind die Kosten für die Position GEM „Saubere Stadt“ insgesamt nicht transparent dargestellt und daher nicht nachvollziehbar.